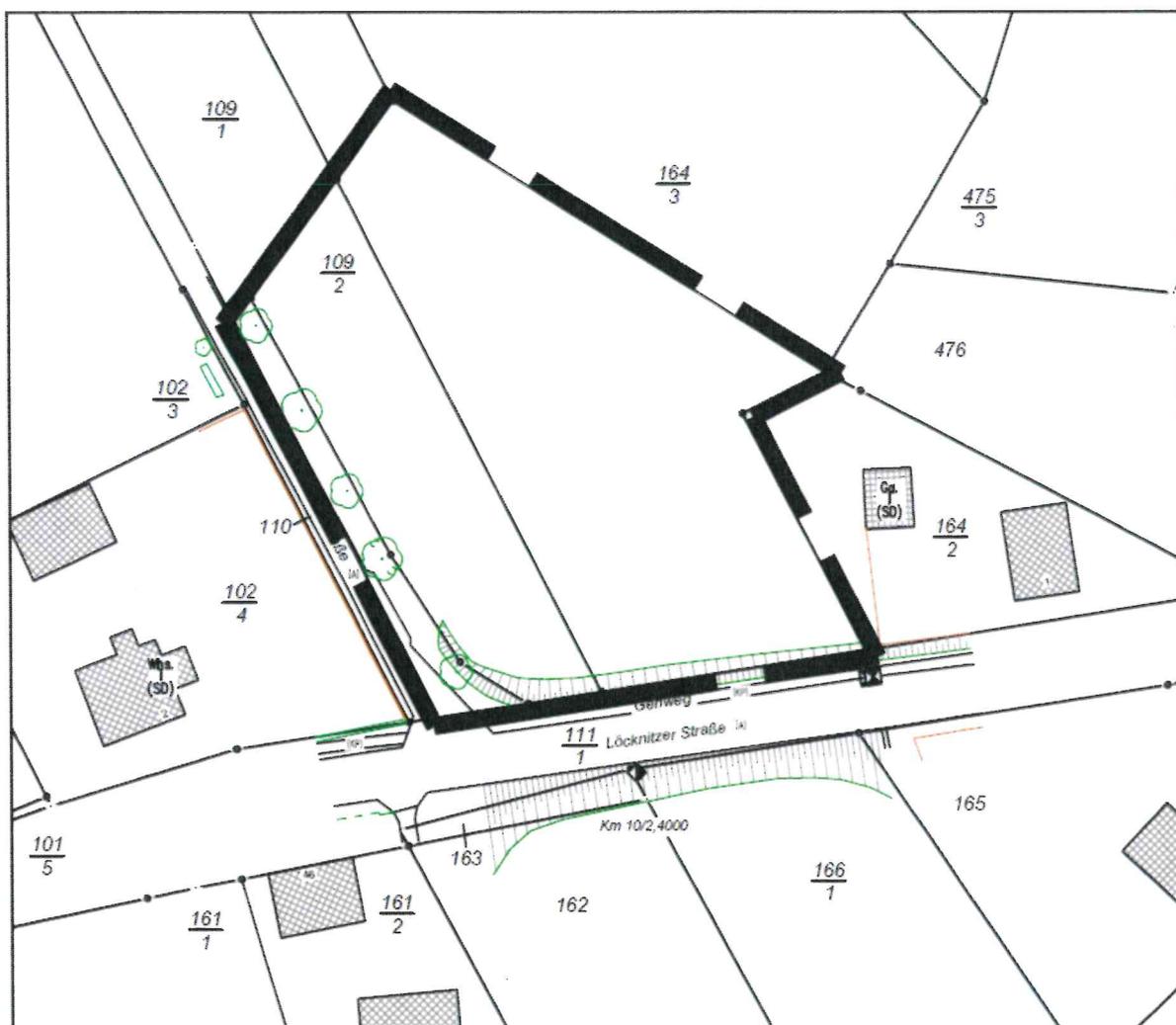


Bekanntmachung der Gemeinde Boock

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohnen Löcknitzer Straße Ost“ der Gemeinde Boock nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Boock hat am 10.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohnen Löcknitzer Straße Ost“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gebilligt und gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Bau-gesetzbuch zur öffentlichen Auslegung, zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Das ca. 0,35 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 109/1 (teilweise), 109/2 und 164/3 (teilweise) der Flur 2 Gemarkung Boock. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Löcknitzer Straße, die Kreisstraße VG60, und die westliche der Weg zum Friedhof. Der Plangeltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Boock (Stand November 2019) und die Begründung liegen in der Zeit

vom 02. Januar 2020 bis einschließlich 03. Februar 2020

im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu folgenden Dienstzeiten
montags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr,

dienstags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr,
mittwochs 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
freitags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung für jedermann gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch aus und können eingesehen werden.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter www.amt-loecknitz-penkun.de sowie auf dem Bauleitplanserwer M-V eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes der Gemeinde Boock schriftlich oder während der Auslegungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Boock, 17.12.2019


(Mißling)
Bürgermeister

